

Allgemeine Geschäftsbedingungen

-Vermietung und Nutzung mobiler Bodenschutz-Systeme-



Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH

Bereich: MTA
Version: 005
Stand: 12.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Vertragsabschluss	3
3	Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner	3
4	Übergabe des Mietgegenstandes, Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes ..	3
5	Haftungsbegrenzung.....	4
6	Mietzins und Zahlung.....	4
7	Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung	4
8	Abtretung zur Sicherung der Mietschuld	4
9	Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe des Mietgegenstandes	4
10	Weitere Pflichten des Mieters	4
11	Kündigung.....	5
12	Verlust des Mietgegenstandes.....	5
13	Verhaltenskodex – Code of Conduct	5
14	Geheimhaltung & Veröffentlichungen	6
15	Sonstige Bestimmungen & Gerichtsstand	6

1 Allgemeines

- 1.1 Allen Mietverträgen für mobile Bodenschutz-Systeme in Deutschland - Europa liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH (nachfolgend Cteam genannt) zu Grunde.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich gesondert vereinbart werden.
- 1.3 Nebenabreden bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden (nachfolgend Mieter genannt), sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch Cteam bestätigt wurden.
- 1.4 Unter „Mietgegenstand“ sind die Aluminium-Panels, wie im Angebot beschrieben bzw. so wie sie dem Mieter tatsächlich zur Verfügung gestellt werden, zu verstehen.
- 1.5 Die Mietbedingungen gelten nur gegenüber natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.6 Den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur, sofern Cteam diese für den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkennt. Gleiches gilt für Abweichungen in der Auftragsbestätigung oder in den allgemeinen Einkaufsbedingungen. Spätestens mit der Ausführung des Vertrags gelten die allgemeinen Mietbedingungen von Cteam als angenommen.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von Cteam sind freibleibend. Unvollständige und bzw. oder zweifelhafte Angaben in der Bestellung / im Vertrag gehen zu Lasten des Mieters.
- 2.2 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Mieters werden gesondert berechnet. Vertragsänderungen oder Vertragsstornierungen, die sich bereits in der Abwicklung befinden, sind nicht mehr möglich.
- 2.3 Abbildungen, Abmessungen und Gewichtsangaben in Informations- und Werbeunterlagen der Cteam sind unverbindlich. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen bleiben vorbehalten.
- 2.4 Cteam ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen einzuschalten.
- 2.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen Cteam und dem Mieter zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 3.1 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die Miete vereinbarungsgemäß zu bezahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und ihn bei Ablauf der Mietzeit zurückzugeben.
- 3.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überlastung in jeder Weise zu schützen. Die Maximalbelastung von 12 Tonnen Achslast darf nicht überschritten werden. Ebenso ist das Befahren der Aluminiumpanels mit Stahlketten nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen und nach Einholung schriftlicher Zustimmung durch Cteam gestattet. Die maximal zulässige Geschwindigkeit auf der gesamten Baustraße bzw. Bodenschutzfläche beträgt 5 km/h. Für Schäden und Verluste am Mietgegenstand haftet der Mieter, auch wenn sie durch Dritte und ohne sein Verschulden verursacht werden.
- 3.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand an einen anderen als den im Vertrag aufgeführten Stand- bzw. Einsatzort zu verbringen.
- 3.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand weiter bzw. unterzuvermieten.
- 3.5 Sollten im Rahmen der Benutzung des Mietgegenstands behördliche Erlaubnisse und bzw. oder Genehmigungen eingeholt werden müssen, ist dies Sache des Mieters.
- 3.6 Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen und bzw. oder Beschaffungskosten sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen nebst Polizeibegleitungsgebühr und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietgegenstands stehen, trägt der Mieter.

4 Übergabe des Mietgegenstandes, Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes

- 4.1 Cteam verpflichtet sich, den vom Mieter gemieteten Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, den von ihm gemieteten Mietgegenstand an bzw. abzunehmen.
- 4.2 Cteam trägt Sorge dafür, dass sich der Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand befindet.
- 4.3 Bei Übergabe erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach der Übergabe / Anlieferung bei dem Mieter schriftlich von ihm gegenüber Cteam gerügt werden.
- 4.4 Cteam hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bereits bei der Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen bzw. entsprechende Ersatzpanels zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Zusammenhang ausgelösten Kosten trägt Cteam.

5 Haftungsbegrenzung

- 5.1 Für Schäden an der Zufahrt oder am Auslegungsort, insbesondere für nicht erkennbare Rohrleitungen, Gullydeckel usw. übernimmt Cteam keine Haftung.
- 5.2 Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen Cteam, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Cteam oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Cteam oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Cteam beruhen.
- 5.3 Die Haftung für Drittschäden jeglicher Art, insbesondere am Untergrund (von Fahrzeugen Dritten) sowie die Haftung für Personenschäden durch Unfälle oder andere Ereignisse im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand werden von Cteam ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist Sache des Mieters, hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschließen oder andere Vorkehrungen zu treffen, um diese Risiken auszuschließen bzw. abzusichern.
- 5.4 Eine Haftung für eine nicht rechtzeitige Anlieferung, d.h. Gestellung der Aluminiumpanels ist bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folgen Cteam nicht abwenden konnte, ausgeschlossen. In allen anderen Fällen der nicht rechtzeitigen Anlieferung, d.h. Gestellung der Aluminiumpanels ist eine Haftung des Vermieters begrenzt auf den dreifachen vertraglich vereinbarten Mietzins.

6 Mietzins und Zahlung

- 6.1 Die Mietzeit beginnt und endet an den im Mietvertrag vereinbarten Terminen. Die Berechnung des Mietzinses erfolgt anhand des der Mietbestätigung zugrunde liegenden Angebots von Cteam.
- 6.2 Bei unbefristeter Mietdauer verlängert sich die Mietzeit jeweils um eine volle Woche.
- 6.3 Der Mietzins ist fällig und sofort zahlbar nach Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von jeweils € 5,00 sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugs Schadens bleibt Cteam vorbehalten.
- 6.4 Bei vereinbarter Teilzahlung gilt folgendes: Kommt der Mieter mit der Begleichung einer Teilzahlung 2 Wochen in Rückstand, so ist der gesamte bis zu diesem Zeitpunkt noch zur Zahlung offenstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 6.5 Ist der Mieter mit einer Zahlung eines fälligen Betrags länger als 14 Arbeitstage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist Cteam berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen;

jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückabholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

7 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters besteht nur bei von Cteam unbestrittenen und bzw. oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters; nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.

8 Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

Der Mieter tritt in Höhe des mit Cteam vereinbarten Mietzinses seine etwaigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für den er den Mietgegenstand verwendet, bereits jetzt an Cteam ab. Cteam nimmt die Abtretung hiermit an; legt die Abtretung gegenüber dem Auftraggeber des Mieters jedoch erst dann offen, wenn sich der Mieter mit den Mietzinszahlungen in Verzug befindet.

9 Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe des Mietgegenstandes

- 9.1 Die Mietzeit endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit.
- 9.2 Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit oder bei Verlängerung der vereinbarten Mietzeit hat der Mieter Cteam die Beendigung des Mietvertrags mindestens 5 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 Sollte der Mietgegenstand vor Beendigung der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben werden, ist der Mietpreis für den gesamten vereinbarten Mietzeitraum zu bezahlen.
- 9.4 Um den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit der Mietgegenstände bei Abholung feststellen zu können, verpflichtet sich der Mieter oder ein Erfüllungsgehilfe bei der Abholung / Übergabe anwesend zu sein, sodass der Zustand und die Anzahl der Mietgegenstände schriftlich festgehalten werden kann.
- 9.5 Bei Verlust des Mietgegenstands oder Totalbeschädigung erfolgt die Berechnung nach dem Neuwert der Aluminiumpanels. Für beschädigte Mietgegenstände, die repariert werden können, werden die entsprechenden Reparaturkosten berechnet.

10 Weitere Pflichten des Mieters

- 10.1 Der Mieter hat alle technischen Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Vertrags erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr herzustellen sowie während der Mietzeit aufrecht zu halten. Er hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer einzuholen. Die Firma Cteam hat den Mieter von Ansprüchen

Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks im Rahmen des Mietvertrags ergeben können, freizustellen.

- 10.2 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten und bzw. oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 10.3 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so hat der Mieter die Firma Cteam hiervon unverzüglich durch Einschreiben zu informieren und den Dritten ebenfalls durch Einschreiben zu benachrichtigen.
- 10.4 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstands gegen Diebstahl zu treffen und sich gegen dieses Risiko zu versichern.
- 10.5 Während der Mietzeit stellt der Mieter die Firma Cteam von Ansprüchen Dritter frei, die in irgendeiner Weise am oder durch den Mietgegenstand Schaden erleiden können. Der Mieter hat sich hiergegen ausreichend zu versichern.
- 10.6 Der Mieter hat die Firma Cteam von allen Unfällen im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand schriftlich zu unterrichten und deren Weisung abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und bzw. oder hinzuzuziehen.
- 10.7 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen eine der in Ziffer 10.1. - 10.6. aufgeführten Verpflichtungen, so ist er verpflichtet, Cteam sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihr hieraus entsteht.

11 Kündigung

- 11.1 Der zwischen den Parteien auf eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien ordentlich nicht kündbar. Hier von unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- 11.2 Bei auf unbefristete Zeit abgeschlossene Mietverträge beträgt die von beiden Vertragsparteien einzuhaltende Kündigungsfrist 7 Arbeitstage, wobei eine Woche aus 5 Arbeitstagen (Montag - Freitag) besteht.
- 11.3 Dem Vermieter steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere in folgenden Fällen zu:
 - a) Wenn sich der Mieter mit einer Zahlung eines fälligen Betrags länger als 14 Arbeitstage nach schriftlicher Mahnung in Verzug befindet;
 - b) wenn nach Vertragsabschluss für Cteam erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzinszahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist;
 - c) wenn der Mieter ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet und bzw. oder an einen anderen Ort als den im Mietvertrag vereinbarten, bringt.

- 11.4 Macht Cteam von ihrem Recht auf außerordentliche Kündigung gebrauch, ist der Mieter zur unverzüglichen Herausgabe des Mietgegenstands verpflichtet. Der Mieter hat den Zutritt zum Mietgegenstand und den unverzüglichen Abtransport zu ermöglichen.

12 Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, den Mietgegenstand ordnungsgemäß an Cteam zurückzugeben, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

13 Verhaltenskodex – Code of Conduct

- 13.1 Cteam verfolgt eine ethisch angemessene und gesetzeskonforme Unternehmenspolitik. Mit unserem Verhaltenskodex - Code of Conduct - (www.cteam.de/de/gruppe/compliance/) und der Antikorruptionsrichtlinie stellen wir klare Regelungen auf, die für unser tägliches Handeln verbindlich sind.
- 13.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Verhaltenskodex zu beachten und ggfls. seine Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten. Er wird insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind um Rechtsverstöße und ethisch unangemessenes Verhalten zu vermeiden sowie schwere Verfehlungen zu verhindern. Schwere Verfehlungen können beispielsweise bei strafrechts-, wettbewerbs- und kartellrechtswidrigem Handeln oder Unterlassen vorliegen.
- 13.3 Verletzt der Mieter bei Abwicklung des Auftrages diese Werte, ist Cteam jederzeit berechtigt das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. Begeht der Mieter schwere Verfehlungen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses so hat er darüber hinaus eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese gliedert sich wie folgt auf:
 1. 10% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung durch ein Mitglied der Geschäftsführung/Vorstand begangen wurde.
 2. 6% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung von einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten begangen wurde.
 3. 3% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung durch einen einfachen Mitarbeiter oder einen Nachunternehmer begangen wurde.

Die Vertragsstrafe beläuft sich jedoch mindestens auf 10.000 EUR. Cteam behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Anspruches auf Schadensersatz vor. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen Schaden in geringerer Höhe nachzuweisen. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu bezahlen, wenn das Vertragsverhältnis zwischenzeitlich beendet worden ist.

- 13.4 Der Mieter verpflichtet sich Cteam und/oder seinen Beratern Einsicht in die für den Rechtsverstoß

gegenüber Cteam maßgeblichen Unterlagen zu gewährleisten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

14 Geheimhaltung & Veröffentlichungen

- 14.1 Die Parteien werden alle vertraulichen und schutzwürdigen Informationen und Unterlagen, die sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten ("Information") geheim halten und ihre Mitarbeiter zu deren Einhaltung verpflichten. Vertraulich und schutzwürdig sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese mindestens in Textform als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- 14.2 Die Information und alle Rechte daran bleiben das ausschließliche Eigentum des Informationsgebers und müssen von dem Informationsempfänger zum Schutze der offenlegenden Partei vertraulich behandelt werden. Die empfangende Partei verpflichtet sich, diese Information weder für einen anderen Zweck als zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Vertrags („Zweck“) gebrauchen noch damit zu handeln, es sei denn, die offenlegende Partei hat hierzu eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis gegeben.
- 14.3 Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen und Unterlagen der anderen Partei geheim halten und vor unbefugtem Zugriff schützen. Sie werden diese Informationen und Unterlagen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 14.4 Die Weitergabe von Informationen auf einer "need to know" Basis durch die empfangende Partei an verbundene Unternehmen, ist ausdrücklich gestattet. Die empfangende Partei ist verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtung zur Geheimhaltung durch dieses Unternehmen. Fremdverschulden eines solchen verbundenen Unternehmens wird ihr wie eigenes Verschulden zugerechnet.
- 14.5 Auf Verlangen der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei bei Beendigung dieses Vertrages sämtliche erhaltene Unterlagen mit Informationen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben oder nachweislich zu vernichten.
- 14.6 Die empfangende Partei haftet nicht für die Offenlegung der Information, wenn und soweit sie nachweist, dass
- a) diese bereits vor Offenlegung und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig in ihrem Besitz war;
 - b) diese ohne ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt geworden sind;
 - c) diese schriftlich durch die offenlegende Partei freigegeben werden;
 - d) diese unabhängig von der Offenlegung durch die andere Vertragspartei und ohne Zuhilfenahme von vertraulichen Informationen von ihr oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags oder später entwickelt worden sind;

e) zehn (10) Jahre ab Beendigung dieses Vertrages abgelaufen sind.

- 14.7 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei erlaubt.

15 Sonstige Bestimmungen & Gerichtsstand

- 15.1 Sofern der Mieter Kaufmann ist, ist Biberach-ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Mieter auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 15.2 Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Cteam.
- 15.3 Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Formulierung an deren Stelle, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 15.4 Der zwischen Cteam und dem Mieter bestehende Vertrag unterliegt vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 15.5 Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des § 1 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist das Landgericht Ravensburg für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. In allen Fällen kann Cteam oder der Mieter Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben.
- 15.6 Hat der Mieter seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist er verpflichtet, auf schriftliche Anfrage der Cteam einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.